

Peter Ullrich, Gina Rosa Wollinger

Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen : Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld

Book part, Published version

This version is available at <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:83-opus4-72908>.



Suggested Citation

Ullrich, Peter; Wollinger, Gina Rosa: Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen : Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld. - In: Zurawski, Nils (Hrsg.): Überwachungspraxen - Praktiken der Überwachung : Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle. - Opladen: Budrich, 2011. - ISBN: 978-3-940755-84-1. - S. 139-157.

Terms of Use

German Copyright applies. A non-exclusive, non-transferable and limited right to use is granted. This document is intended solely for personal, non-commercial use.

Videüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen – Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld

Peter Ullrich und Gina Rosa Wollinger

Einleitung

In den vergangenen Jahren konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Filmen von Versammlungen, insbesondere von Demonstrationen durch die Polizei immer mehr um sich griff und mittlerweile eine Standardmethode des *protest policing* darstellt. Dabei sind dieser Entwicklung zunächst keine Änderungen in den eigentlich recht restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen vorausgegangen, die im Versammlungsgesetz geregelt sind. Es scheint sich vielmehr um ein allmähliches Einschleichen in die polizeiliche Alltagspraxis zu handeln, das mit dem ubiquitären Vorkommen von Überwachungstechnik, insbesondere Kameras aller Art in verschiedensten Lebensbereichen einhergeht. Die Gründe dafür reichen von der immensen Verbesserung und Verbilligung der Technik bis hin zu gewandelten Konzeptionen von Sicherheit und Strafen.

Im Gegensatz zu dieser gefühlten Omnipräsenz aus Sicht von Protestierenden hat das Phänomen in der Forschung bisher kaum Raum eingenommen. Lediglich in der juristischen Literatur wird die Problematik behandelt; Bewegungs- und Protestforschung und die *surveillance studies* hingegen haben sich mit der Thematik kaum befasst. Im Falle letzterer liegt es wohl daran, dass die Videüberwachung von Demonstrationen im Schatten der Forschung zu Videüberwachung öffentlicher Orte insbesondere im städtischen Kontext steht, einem ihrer wohl am meisten bearbeiteten Forschungsfelder. Im Falle der Forschung zu sozialen Bewegungen und Protest hingegen liegt es wohl eher an einer dominanten theoretischen Orientierung an strategischen Fragen von Protesterfolg, womit (zumindest seit dem Bedeutungsverlust des Identitätsansatzes in der Bewegungsforschung) Fragen der Erfahrung von Gemeinsamkeit im Protest, wie bspw. in der Repression oder Überwachung, in den Hintergrund getreten sind.

Neben dem quantitativen Wachstum des Gegenstandes gibt es noch weitere aktuelle Gründe, sich der Thematik zuzuwenden. Denn in jüngster Zeit änderte sich tatsächlich auch die Rechtslage in einigen Bundesländern. Im Zuge verschiedener restriktiver Neuregelungen des Versammlungsrechts ist auch mit einer deutlichen Ausweitung polizeilicher Demonstrationsüberwachung zu rechnen. Zusätzlich gibt es technische Entwicklungen, wie

den Einsatz verdeckter Kameras und unbemannter Drohnen. Andererseits haben Gerichtsurteile dem auch immer wieder Grenzen gesetzt und es gab Protest und Diskussionen bei symbolisch besonders aufgeladenen Polizeimaßnahmen wie dem massiven Kameraeinsatz bei den überwachungskritischen Demonstrationen „Freiheit statt Angst“ im Herbst 2008 und 2009 in Berlin und spektakuläre Fälle von Gegenüberwachung bei Polizeigewalt. Der sozialwissenschaftliche Absentismus in diesem (potenziellen) Forschungsfeld macht es zudem notwendig nach theoretischen und empirischen Perspektiven zu fragen, in der zukünftige Untersuchungen sich dem Thema widmen könnten. All diesen Aspekten soll sich der Artikel im Einzelnen widmen. Doch zunächst noch ein Wort zur Gegenstandsbestimmung.

Seit dem 6.9.1989 gibt es im bundesdeutschen Versammlungsgesetz einen Paragraphen, der unter bestimmten Umständen (vgl. Kap. 2) Videoaufzeichnungen von Versammlungen und Demonstrationen erlaubt. Die Geschichte des Einsatzes von – zum Teil für andere Einsatzfelder bestimmten – Videoüberwachungskameras zur Überwachung und Kontrolle politischer Demonstrationen lässt sich jedoch sowohl für die Bundesrepublik als auch für andere Länder wie Großbritannien, mindestens bis in die fünfziger und sechziger Jahre zurückverfolgen.¹ Dabei handelte es sich anfangs in Großbritannien oft um fest installierte Kameras oder gar von Privatfirmen vorübergehend geborgte, die aufgrund hoher Kosten und mangelhafter Technik jedoch keine Erfolge erzielten (Kammerer 2008: 36 f.). In der Bundesrepublik waren es zunächst zur Verkehrsbeobachtung bestimmte Geräte, die die Ära polizeilicher Videoüberwachung einläuteten und die dann für weitere Einsatzfelder erschlossen wurden. Dies betraf nun vorrangig mobile, an Fahrzeugen befestigte Geräte wie zur Überwachung der 1.-Maidemonstration 1961 in Hannover sowie etwa zeitgleich in Frankfurt/ Main und wenige Jahre später in München. Die Funktion der Beobachtung von Versammlungen, Aufmärschen oder Streiks zur Beweissicherung und Prävention wird seitdem auch als expliziter Grund für die Anschaffung der Kameras benannt (ebd.). Videoüberwachung als polizeiliche Reaktion auf politische Dissidenz und Militanz im weiteren Sinne war sogar entscheidend an der Ausbreitung stationärer Kameras zu einem allgegenwärtigen Phänomen beteiligt, da stets politischer „Extremismus“ und v.a. Terrorismus als Legitimationsinstrument für eine opto-elektronische Aufrüstung herhalten musste (so in Nordirland im Kontext des Konflikts, ab den neunziger Jahren dann auch in London als Reaktion auf die ausgeweiteten IRA-Kampagnen, ebd.: 39, und nach dem 11. September 2001 nach islamistischen Angriffen) bzw. umgekehrt Anschläge immer wieder zu Forderungen nach mehr Videoüberwachung führten.

¹ Vgl. Fay 1998: 326. Dort finden sich auch aktuelle Beispiele für eine solchen *function creep* aus Schottland und China.

Der Einsatz auf Versammlungen erfolgt i.d.R. durch einzelne Beamte oder Dokumentationstrupps der Polizei zu Fuß, installiert auf polizeilichen Einsatzfahrzeugen sowie durch nicht mobile Kameras, wobei letztere entweder ohnehin zur Überwachung des öffentlichen Raumes installiert sind und auch zur Versammlungsüberwachung verwendet werden oder temporär aufgestellt werden².

Recht(sruck)

Anders als beispielsweise Sport- und Späbevents zeichnen sich *Versammlungen* juristisch dadurch aus, dass ihre Teilnehmer/innen sich gemeinschaftlich zusammenfinden, um eine bestimmte Meinung oder Position zu äußern; ihnen ist also ein politisches Moment inne, welches in Art.8 GG, dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, geschützt ist (BVerfG NJW 2001, 2459; Hoffmann-Riem 2002: 259). Näher ausgestaltet war dieses Recht bisher im bundesweit geltenden Versammlungsgesetz (VersG). Dies bedeutet, dass die Polizei bei Versammlungen zum Schutz eines Grundrechts an das VersG gebunden ist und nicht an das Polizeigesetz, solange die Versammlung friedlich und ohne Waffen verläuft (Gintzel 2010: 1).

Nach dem Versammlungsgesetz können Bild- und Tonaufnahmen von der Polizei unter der Voraussetzung angefertigt werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen (§12a Abs.1 VersG).³ Damit sind klar definierte und hohe Eingriffsvoraussetzungen festgelegt. Denn die bildliche Erfassung von Demonstrierenden schränkt die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art.2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG), Versammlungsfreiheit (Art.8 GG) und Meinungsfreiheit (Art.5 GG) ein. In der Polizeipraxis werden die daraus resultierenden hohen Eingriffsschwellen jedoch häufig nicht beachtet. Dies wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts Münster in Bezug auf die polizei-

² Vgl. <http://leipzigkamera.twoday.net/stories/2424960/> [17.4.09]; <http://de.indymedia.org/2006/10/158235.shtml> [1.2.10].

³ Die öffentliche Ordnung meint „ungeschriebene Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird“ (BVerfGE 69, 315; NJW 1985, 2395). Wird diese gefährdet, können Beschränkungen der Demonstration gerechtfertigt sein (Hoffmann-Riem 2002: 261). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit meint die Gefahr für „Leben und Gesundheit, aber auch für Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen“ (Hoffmann-Riem 2002: 260), ebenso fällt hierunter eine Gefahr für die „Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen“ (BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395). Die Formulierung „tatsächliche Anhaltspunkte einer Gefahr“ meint, dass bloße Vermutungen keine Maßnahmen rechtfertigen, sondern eine gesicherte Gefahrenprognose vorausgesetzt wird, wobei „die Erheblichkeit einer Gefahr von der Bedeutung und dem Gewicht der bedrohten Rechtsgüter abhängt“ (Dietel/Gintzel/Kniesel 2008: 244).

lichen Videoüberwachung auf einer Demo gegen Urantransporte deutlich. Das Gericht betonte, dass nicht bloß die abstrakte *Möglichkeit* von Gefahren oder bloßer Verdacht polizeiliche Videoüberwachung rechtfertigt, wie die Polizei argumentiert hatte.⁴ Die Omnipräsenz von Videoüberwachung auf Demonstrationen hängt also auch damit zusammen, dass die *nachträgliche* Feststellung der Unrechtmäßigkeit im Rahmen einer Feststellungsklage ein für Veranstalter/innen mühsamer und unattraktiver Weg ist.

Unbeteiligte Dritte dürfen nach §12a Abs.1 VersG mit aufgezeichnet werden, wenn dies nicht zu vermeiden ist, was bei Demonstrationen aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Teilnehmenden meist der Fall sein dürfte. Die Aufzeichnungen sind nach der Versammlung zu löschen, sofern sie nicht für Strafverfolgungen benötigt werden oder wenn eine Person verdächtigt wird, an Straftaten in Bezug auf die Versammlung beteiligt zu sein und es daher Grund zu der Annahme gibt, dass von dieser Person bei zukünftigen Versammlungen Gefahr ausgehen wird. In letzterem Fall sind die Aufzeichnungen nach spätestens drei Jahren zu löschen.

Inwiefern verdeckte Aufzeichnungen und auch solche in geschlossenen Räumen zulässig sind, wurde bislang kontrovers diskutiert. Vor allem in Bezug auf verdeckte Bildaufnahmen postulieren Rechtswissenschaftler eine Unvereinbarkeit mit der Versammlungsfreiheit (vgl. Brenneisen/Wilksen 2007: 232ff). Auch Aufzeichnungen von Versammlungen in geschlossenen Räumen sind rechtlich fragwürdig, da für solche in Art.8 Abs.2 GG kein Gesetzesvorbehalt besteht (Dietel/Gitzel/Kniesel 2008: 243ff).

Umstritten sind auch *Übersichtsaufnahmen* (Kamera-Monitor-Übertragung ohne Speicherung). Befürworter argumentierten, dass die Intention hierbei nicht die Identifizierung von Personen ist, sondern die Maßnahme zur Lenkung des Polizeieinsatzes dient und somit keine Grundrechtseinschränkung vorliege (Brenneisen/Wilksen 2007: 234ff). Gelegentlich wird diese Maßnahme mit der Fernglasbeobachtung von Polizist/innen verglichen und somit als harmlos beurteilt. Das OVG Bremen betont jedoch in seinem Urteil vom 24.4.1990, dass auch Übersichtsaufnahmen personenbezogene Daten sind, da die technische Möglichkeit zur Identifizierung bestünde. Abgesehen von der Erkennbarkeit der Menschen liegt eine Einschränkung für die Versammlungsteilnehmer/innen auch deswegen vor, da diese nicht einschätzen können, ob sie gerade identifizierbar gefilmt werden oder nicht. Ähnlich argumentierte das Verwaltungsgericht Münster und sah auch in der Kamerabeobachtung eine Beeinflussung des Verhaltens der Teilnehmer/innen. Weiter wies das Gericht in seinem Urteil darauf hin, dass selbst dann ein Grundrechtseingriff vorläge, wenn die Teilnehmenden sich darüber im Klaren wären, dass ohne Speicherung gefilmt wird, denn „wer weiß, dass er

⁴ VG Münster AK1403/08.

als Versammlungsteilnehmer am Monitor überwacht wird, wer jederzeit ohne Kenntnis des Zeitpunktes befürchten muss, dass er ‚herangezoomt‘ und damit als Individuum registriert wird, wer nicht wahrnehmen kann, wann bei der aufnahmebereiten Kamera beabsichtigt oder gar versehentlich der Aufnahme-knopf betätigt wird, wird sich insbesondere gravierender beeinflusst fühlen und sich daher [...] möglicherweise anders verhalten, als derjenige, der lediglich durch Polizeibeamte ohne Einsatz technischer Hilfsmittel wahrgenommen oder mit einem Fernglas beobachtet wird“.⁵ Selbstverständlich wollen Demonstrationsteilnehmer/innen gesehen und gehört werden, dazu treten sie in dieser Form nach Außen. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen dem Gesehen- und Registriertwerden durch Polizisten/innen und Passanten/innen. Mit diesem Hinweis wurde 2007 eine gerichtliche Entscheidung in den USA begründet, die es der New Yorker Polizei verbot, verdachtsunabhängige Übersichtsaufnahmen anzufertigen. Das Vorgehen der Polizei sei eine Kriminalisierung von Demonstrationen, so ein im Prozess beteiligter Anwalt.⁶ Weitestgehend unbeachtet ist die Rolle von fest installierten Kameras, die unabhängig von Demonstrationen öffentliche Plätze überwachen. Diese unterliegen dem Polizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung, sobald jedoch eine Versammlung auf dem jeweiligen Platz stattfindet, sind diese eigentlich den Beschränkungen des VersG unterworfen. Es ist äußerst fraglich, inwiefern dies in der Praxis eingehalten wird.

Zusammenfassend lässt sich über das VersG sagen, dass hier viele Unklarheiten bestehen und die Auslegung sich sehr stark an der Rechtsprechung und Fachliteratur orientiert (Gintzel 2010). Aufgrund dieser Problematik überarbeitete eine Arbeitsgruppe bestehend aus mehreren Bundesländern vor der Föderalismusreform 2006 das VersG und entwickelte einen Gesetzesentwurf, der als „Generalrevision des alten Versammlungsrechts“ (Gintzel 2010: 1) gilt. Zur Verabschiedung kam es allerdings nicht mehr, da durch die Föderalismusreform 2006 die Länder die Kompetenz bekamen, eigene Landesversammlungsgesetze zu erlassen.⁷

Brandenburg hat 2006 von seiner neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und im Gräberstätten-Versammlungsgesetz (GräbVersammlG) Bannkreise festgelegt. Bayern hat als erstes Bundesland im Sommer 2008 ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen (BayVersG), gefolgt von Sachsen-Anhalt im Dezember 2009 (VersammlG LSA) und Sachsen im Januar 2010 (Sächs VersG). Gesetzesentwürfe für ein eigenes Landesgesetz gibt es derzeit in Niedersachsen (NVersG) und Baden-Württemberg (LVersG). Kein Land hat jedoch den von der besagten Arbeitsgruppe entwickelten Gesetzesentwurf übernommen. Die Grundtendenz aller Gesetze und Entwürfe zeigt sich in

⁵ VG Münster AK 1403/08.

⁶ United States District Court, Southern District of New York, 71.Civ. 2203 (CSH).

⁷ Wird kein Landesversammlungsgesetz erlassen, gilt das VersG weiter.

einer deutlichen Erhöhung bürokratischer Hürden für Versammlungsveranstalter/innen und einem starken Zuwachs behördlicher Kompetenzen. Auch der Bereich der Datenerfassung und -speicherung wurde erheblich erweitert. Vor allem in Bezug auf Videoüberwachung sind im BayVersG, NVersG und LVersG Verschärfungen zu verzeichnen. Übersichtsaufnahmen sind explizit im BayVersG zur Lenkung des Polizeieinsatzes erlaubt (Art.9 Abs.2 BayVersG). Weiter können zur „Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens“ gefahrenunabhängige *Übersichtsaufzeichnungen* gemacht werden. Zwar deckt auch schon das VersG die Aufzeichnung von unbeteiligten Dritten (s.o.), dennoch ist durch Art.9 BayVersG eine neue Qualität von Videoüberwachung auf Demonstrationen erreicht: hier geht es nicht um unbeteiligte Dritte, die im Falle einer Straftat oder eines Verdachts gegen andere nicht intendiert mit aufgezeichnet werden. Hier wird ein Rechtsraum geschaffen, in dem friedlich Demonstrierende in den Fokus der bildlichen Erfassung gerückt werden können. Solange sie nicht der Strafverfolgung dienen, müssen die Bilder nach einem Jahr gelöscht werden. Übersichtsaufzeichnungen, die für die Aus- und Fortbildung eingesetzt werden, müssen gar nicht gelöscht werden. Art.9 Abs.4 Nr.2 S.4 BayVersG bestimmt weiter, dass nach einem Jahr keine Identifizierung mehr von diesen Aufzeichnungen gemacht werden darf. Die technische Möglichkeit besteht jedoch fort, sodass die Gefahr von Missbrauch nicht zu unterschätzen ist. Hierzu trägt auch der Fakt bei, dass durch die neuen Regelungen des BayVersG eine kaum mehr zu überschauende Ansammlung von Bilddaten entstehen kann, was die Kontrolle der Normeinhaltung zusätzlich fraglich erscheinen lässt. Abgesehen von einer Missbrauchsgefahr der Daten besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die gespeicherten Daten durch spätere Gesetzesänderungen legal in einem noch weiteren Maße als heute verwendet werden dürfen. Datenschutzrechtlich problematisch ist, dass eine Benachrichtigungspflicht fehlt. Versammlungsteilnehmer/innen wissen nicht, ob die Polizei sie für eine Gefahr hält und beobachtet, bzw. Filmmaterial von ihnen aufbewahrt und können dementsprechend die ordnungsgemäße Verwendung nicht kontrollieren. Da die Polizei auch verdeckt filmen darf (Art.9 Abs.3 BayVersG iVm §30 Abs.3 PAG), werden Teilnehmer/innen oft sogar darüber im Unklaren gelassen, ob überhaupt Videodaten erhoben wurden. Das BayVersG ermöglicht außerdem explizit Überblicksaufnahmen. Es stellt somit eine starke Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Die Gesetzesentwürfe Baden-Württembergs und Niedersachsens orientieren sich stark am BayVersG. In Bezug auf Videoüberwachung ist hier sogar eine Datenspeicherung von drei Jahren vorgesehen, auch wenn keine Verwertung für eine Strafverfolgung gegeben ist. Ebenso wie im BayVersG besteht die Möglichkeit, Videoaufzeichnungen für Fort- und Ausbildungszwecke der Polizei aufzubewahren, ohne diese je löschen zu müssen.

Das SächsVersG hingegen übernimmt fast komplett das Bundesversammlungsgesetz (VersG) und ergänzt dieses um eine fragwürdige Auflistung von historischen Orten, an denen eine Versammlung verboten werden kann, wenn sie die Würde von Opfern verletzt. In Bezug auf Videoüberwachung wird somit im SächsVersG von den bisherigen Regelungen des VersG Gebrauch gemacht. Dies bedeutet jedoch auch, dass die oben schon erwähnten verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungen und Unklarheiten des VersG, v.a. zur Videoaufzeichnung von Versammlungen in geschlossenen Räumen und verdeckten Aufzeichnungen, übernommen wurden.

Sachsen-Anhalt ist das einzige Land, welches die Befugnisse zur Videoüberwachung verringerte. Dort sind gefahrenunabhängige Aufzeichnungen wie im VersG nicht erlaubt (§18 Abs.1 VersammlG LSA). Des Weiteren müssen Aufnahmen von Verdächtigen spätestens 3 Monate (im VersG drei Jahre) nach der Versammlung gelöscht werden, wenn sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Neu ist die Einführung der Teilnehmenden: Nach §18 Abs.4 VersammlG LSA gelten die Beschränkungen auch für deren Videoaufzeichnungen.

Am 15.9.2008 reichten verschiedene Landesverbände, Parteien, Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen eine Verfassungsbeschwerde gegen nahezu das gesamte BayVersG ein. Mit dieser Verfassungsbeschwerde verbunden war ein Antrag auf einstweilige Anordnung, das Gesetz bis zum Urteil über die Verfassungsbeschwerde außer Kraft zu setzen. Dieser einstweiligen Anordnung gab das Bundesverfassungsgericht am 17.2.2009⁸ größtenteils statt, d.h. u.a., dass bis zum endgültigen Beschluss über die Verfassungsbeschwerde keine anlasslose Videoaufzeichnung erfolgen darf. In der Begründung unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass mit dem momentanen BayVersG alle Bürger/innen damit rechnen müssten, bei Versammlungen gefilmt zu werden, unabhängig von der Größe, dem Gefahrenpotential und dem eigenen Handeln. Hinzu kommt, dass dieses Videomaterial unbegrenzt verwahrt werden kann. Weiter argumentiert das Bundesverfassungsgericht, dass eine solche Datenbevorratung nur aufgrund dessen, dass Menschen ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen und damit einen Beitrag zum Meinungsbildungsprozess leisten, welcher für eine Demokratie von wesentlicher Bedeutung sei, zu einem erheblichen Nachteil für die Teilnehmer/innen führt. Bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde sind keine gefahrenunabhängigen Überblicksaufzeichnungen erlaubt.

Die Tendenz der neuen Länderversammlungsgesetze geht eindeutig zu verstärkten Befugnissen der Polizei in Sachen Videoüberwachung auf Versammlungen. Unabhängig von der Demonstration und dem individuellen

⁸ 1 BvR 2492/08.

Verhalten, können alle Teilnehmer/innen aufgezeichnet und gespeichert werden, womit die Erstellung politischer Profile möglich wird. Zudem ist der Nutzen solcher Aufzeichnungsbefugnisse, welche auch viel Geld kosten, äußerst fraglich. Somit sind die mit den Videoaufzeichnungen verbundenen Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung (Art.2 Abs.1 GG i. V. m. Art.1 Abs.1 GG), freien Meinungsäußerung (Art.5 GG) und Versammlungsfreiheit (Art.8 GG) nicht mit der Kollision mit anderen Verfassungsgütern zu rechtfertigen und damit unverhältnismäßig. Sie dienen nicht dem Allgemeinwohl einer demokratischen Gesellschaft, sondern schrecken Menschen möglicherweise sogar von der Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess ab. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art.8 Abs.1 GG umfasst auch die Entschließungsfreiheit zur angstfreien Ausübung des Grundrechtes. Ähnlich argumentierte auch schon 1983 das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil: „Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art.8, 9 GG) verzichten.“⁹

Angesichts zunehmender Rechts-„Harmonisierung“ und Integration der Sicherheitsbehörden ist auch durch die europäische Ebene eher mit einer Verschärfung entsprechender Regelungen zu rechnen. Vorreiter einer autoritären Tendenz ist derzeit Großbritannien, wo eine Datenbank betrieben wird, die Namen, Videos und Fotografien von Demonstrationsteilnehmer/innen für sieben Jahre speichert und es mehreren Polizeien erlaubt, Demonstrationsteilnahme-Profile von Aktivist/innen zu erstellen (Lewis/ Vallée 2009).

Aufrüstung

Die Thematik der polizeilichen Videoüberwachung von Demonstrationen war in den vergangenen Jahren immer wieder Thema der Öffentlichkeit. Dies hängt zunächst mit den schon geschilderten rechtlichen Entwicklungen in den Bundesländern und den erwähnten (teil-)erfolgreichen Klagen gegen das bayrische Versammlungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht und gegen die Überwachung einer Demonstration vor dem Verwaltungsgericht Münster zusammen. Obwohl letztere eine weit über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung hat, da sie eine übliche Polizeipraxis problematisiert, kam sie kaum über den Status einer Meldung hinaus.

Eine andere aktuelle Entwicklung, die für ein gewisses Aufsehen sorgte, war der Test einer fliegenden Kamera, einer so genannten Drohne vom Typ

⁹ BVerfGE 65 1 (43).

„SensoCopter“ durch die sächsische Polizei. Zwar wurde hier zunächst nicht politischer Protest, sondern die Überwachung von Fußballfans und Hooligans als Begründung der Maßnahme angeführt. Eine sektorale Ausweitung ihres Einsatzes auch auf Demonstrationen ist jedoch höchst plausibel und rechtlich nur den oben aufgeführten Hürden unterworfen, worauf sich auch ein Großteil der medialen Debatten um die Drohne bezog.

Die Drohne war im Februar 2008 in Betrieb genommen worden und wurde bis 2009 getestet, um dann in einer Verlängerung der Testphase mit einem neuen schwereren und damit windfesteren Gerät „noch weitere Erfahrungen zu sammeln“ (o.A. 2009). Die erste Phase soll jedoch nach Presseberichten keine verwertbaren Bilder erbracht haben (ebd.), während die Polizei allgemein von „positiven Erfahrungen“ spricht (Wend 2009), aber die genauen Auswirkungen der Einzelmaßnahme wie im Fall stationärer Videoüberwachung nicht belastbar überprüft hat. Das erste unbemannte Fluggerät hatte 65.000 € gekostet. Der Nachfolger wird gemietet und kostet 2400 € pro Monat. Angesichts von Ausschreitungen, v.a. durch rechtsradikale Schläger, die mehrfach sächsische Fußballspiele überschatteten, und gehörig zum ohnehin negativen Image des Freistaates als rechte Hochburg beitragen, scheint der Polizei zumindest aus ihrer Perspektive mit der Kamera eine hilfreiche Möglichkeit gegeben, Tribünen und Fanblöcke für die Beamten/-innen relativ gefahrlos zu überwachen. Auch Datenschutzbedenken sieht sie im Gegensatz zu den Kritiker/-innen der Maßnahme¹⁰ nicht, da Fans sich schon beim Betreten des Stadions mit Überwachung einverstanden erklären würden (Kälin 2009). Auch in Frankreich, der Schweiz, Großbritannien und Italien sind bereits solcherart Drohnen im Einsatz, europaweite Kooperationsprojekte sind in Planung (Schnober 2009, Monroy 2010).

Gegenüber stationärer Videoüberwachung und auch der mobilen Überwachung durch Beamte zu Fuß oder in Fahrzeugen markieren sie eine neue Qualität. Sie stehen für eine andere Stufe der Erwartungsunsicherheit von Videoüberwachung. Die Drohnen sind leise, können hoch fliegen und, wenn sie mit Infrarot- und Wärmebildkameras ausgerüstet sind, auch nachts zum Einsatz kommen. All diese Momente verringern ihre direkte Wahrnehmbarkeit und somit die Möglichkeit der Betroffenen, sie einzukalkulieren und in ihren Folgen abzuschätzen. Sie sind damit ebenso problematisch wie andere Formen heimlicher Videoüberwachung, sei es durch technische Tarnung oder möglichst unauffälliges Mitführen der Geräte, wie es bei der Demonstration „Freiheit statt Angst“ geschah (Heitmüller 2008). Durch selbige wurde zuletzt eine größere Öffentlichkeit sensibilisiert und zur Diskussion der

¹⁰ So der Anwalt Frederick Roggan, der den quasi verdeckten Charakter der z.T. aus großer Entfernung agierenden Drohnen betont, gegenüber der Zeit: <http://www.zeit.de/online/2008/03/unbemannte-drohnen-hooligans-sachsen?page=all> [26.1.10].

Thematik angeregt, weil ausgerechnet ein breites gesellschaftliches Bündnis, das sich gegen Überwachung wendet, bei seiner Demonstration massiv mit Kameras konfrontiert war (Laufer 2009) und zudem mit eigener „Gegen-Überwachung“ der Sicherheitskräfte eine große Öffentlichkeit erreichte.

Vom Protest zur Gegenüberwachung?

Protest gegen die geschilderten Entwicklungen, die ein illiberales und autoritäres Staatsverständnis offenbaren, äußerte sich auf verschiedenen Wegen. Verbände, Gewerkschaften und Parteien positionieren sich gegen die neuen Länderversammlungsgesetze. In Bayern wurde im September 2008 eine Verfassungsbeschwerde gegen das BayVersG u.a. von DGB, GEW, Die Linke, Bündnis 90/Grüne, FDP, SPD, Bayerischer Journalistenverband e.V. und dem Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung gestellt. In Sachsen wurde ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Neben dem juristischen Vorgehen gegen die Gesetze im Klageweg – ohnehin eine der zentralen Strategien derzeitigen überwachungskritischen Protests (Steven 2009, Steinke 2009, Leipziger Kamera 2009) – sind lokale Bündnisse entstanden, wie z.B. das Stuttgarter und Tübinger „Bündnis für Versammlungsfreiheit“, das „Bündnis gegen das neue Niedersächsische Versammlungsgesetz“, die mit Öffentlichkeitsarbeit und Demonstrationen v.a. im regionalen Rahmen durch außerparlamentarischem Druck auf sich aufmerksam machen. Als problematisch kann sich für diese Akteure erweisen, dass die Gesetzesnovellen für die Öffentlichkeit meist als Maßnahmen gegen „Rechtsextremismus“ dargestellt werden, welche Handhabungen gegen Nazi-Demonstrationen böten. Dagegen müssen sie ihren Argumenten, dass die neuen Versammlungsgesetze jedoch mitnichten nur Rechtsextreme einschränken, sondern auch viele *generelle* Normen zur erweiterten Datenerhebung beinhalten, erst Gehör und Legitimität verschaffen.

Doch (technologische) Praxen haben meist mehrdimensionale Auswirkungen und erzeugen unter Umständen schwer kontrollierbare Eigendynamiken. Dass zu diesen auch gänzlich Unintendiertes wie Gegenüberwachung gehören kann, soll im Folgenden an einem aktuellen Beispiel dargestellt werden. Denn der Zugang zu Videotechnik wird nicht nur für die Polizei immer leichter, auch viele Demonstrationsteilnehmer/innen haben mittlerweile die Möglichkeit, Aufnahmen anzufertigen, z.B. durch Handycameras. Ein solches Handyvideo hat jüngst für Aufsehen gesorgt.

Es entstand im Rahmen der Anti-Überwachungs-Demonstration „Freiheit statt Angst“ am 14.9.2009 in Berlin. Zu sehen ist ein junger Mensch, welcher einen Polizisten anspricht, um nach dessen Dienstnummer zu fragen. Kurz darauf wird er von Beamten weggezerrt, mehrfach geschlagen und zu Boden geworfen. Weitere Personen werden mit in das Gerangel einbezogen und z.T.

verletzt. Das Video wurde vielfach im Filmportal Youtube gepostet. Weblogs verbreiteten innerhalb kürzester Zeit die Links und die dazugehörige Geschichte. Der Film wurde innerhalb weniger Tage hunderttausende Male angeklickt. Später entstanden neue Filme durch Synchronisierung unterschiedlicher Aufnahmen. Die meisten großen Medien griffen die Story unter direktem Bezug auf das Youtube-Video auf und berichteten sehr kritisch über den Polizeiübergriff. Schnell war aus dem kleinen Handyvideo ein öffentlicher Skandal geworden.

Videoaufzeichnungen von Demonstrierenden erstellt, bieten also offensichtlich eine gute Möglichkeit zur Beweissicherung, bspw. bei Polizeigewalt. Zweifelhaft ist jedoch, ob sich der beschriebene Fall verallgemeinern lässt. Mit der Computeraffinität eines großen Teils der neuen Anti-Überwachungs-Bewegung, wie er besonders in der „Piratenpartei“ oder dem „AK Vorratsdatenspeicherung“ zum Ausdruck kommt, ist für die in diesem Fall erfolgreiche Verbreitungsform über das Web2.0 sicher eine Voraussetzung gut erfüllt. Deutlich schwieriger wird es jedoch sein, regelmäßig eine solche mediale Aufmerksamkeit als Alltagspraxis herzustellen. Möglich ist jedoch ein direkter Effekt auf das Verhalten von Polizist/innen. Für stationäre Kameras wurde gezeigt, dass sich Polizist/innen z.T. etwas vorsichtiger verhalten, wenn sie damit rechnen müssen, dass auch ihre Gesetzesverstöße aufgezeichnet werden (Goold 2005: 227). Dennoch spricht gerade das erwähnte Youtube-Video gegen allzu große Erwartungen in die Befriedungskraft dieser Technik, denn auch diesem Polizisten hätte klar sein müssen, dass Aufzeichnungen von Teilnehmer/innen nicht unwahrscheinlich sind. Ohnehin bleibt das Problem, dass Bilder im Alltagsverständnis wohl mehr konkrete Evidenz beanspruchen, als man ihnen tatsächlich zusprechen sollte (man denke nur an die Selektivität der bildlichen Repräsentationen und die vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten) und dass somit weiter die Definitionsmacht über Aussagekraft und Verwendungsmöglichkeiten wichtig bleiben.

Unabhängig von den aufgezeigten Möglichkeiten der Gegenüberwachung, findet sie ihre Grenzen in einer generellen Machtasymmetrie. Diese liegt in den viel umfassenderen, systematischeren und technisch wie rechtlich i.d.R. besseren Möglichkeiten der polizeilichen Überwachung begründet. Es zeigt sich darin der grundlegende Widerspruch zwischen mächtigen gesellschaftlichen Akteuren mit öffentlicher Legitimität, institutioneller Etablierung und realer Machtfülle sowie ihren Herausforderern, die aus einer Position relativer Marginalität agieren. Rechtliche Regelungen manifestieren die extrem unterschiedlichen Sichtbarkeitsgrade. So dürfen sich Versammlungsteilnehmer/innen nicht ver mummen und sind somit zur Erkennbarkeit verpflichtet. Polizist/innen hingegen sind i.d.R. bisher nicht individuell gekennzeichnet und daher im Fall von Gesetzesverstößen schwerer zu identifizieren. Staatliche Überwachung ermöglicht durch lange

Speicherungsregelungen in einigen Bundesländern die Identifizierung von Teilnehmer/innen über einen langen Zeitraum hinweg und ist einer großen Anzahl von Polizisten/innen zugänglich; daneben ist sie geeignet personenbezogene Profile zu erstellen. Und nicht zuletzt ist das Filmen von Demonstrationen durch Demonstrierende selbst auch auf Seiten der Teilnehmenden nicht sehr beliebt, weil damit wiederum Bildmaterial produziert wird, welches durch die Polizei beschlagnahmt werden kann und somit potenziell ebenso deren Datenbanken füttert. Das Gegen-Filmen des Polizeiaufbaus seitens der Demonstrationsteilnehmer/innen ist z.T. aber auch staatlicherseits unerwünscht, wie das sachsen-anhaltinische Versammlungsrecht demonstriert (s.o.), welches auch Teilnehmer/innen Aufzeichnungen nur im Gefahrenfall erlaubt. Die Definitionsmacht über diesen Fall liegt jedoch wiederum eher bei den etablierten und über tatsächliche Machtmittel verfügenden Akteuren wie der Polizei.

Theoretische Perspektiven

Das Anwachsen der Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen lässt sich konzeptuell leicht in den Reigen der Schlagworte und Theorien einordnen, die insbesondere autoritäre Entwicklungen im Bereich Innere Sicherheit/Kriminalpolitik/Überwachung in heutigen westlichen Gesellschaften zum Ausdruck bringen. Zu nennen wären „Kultur der Kontrolle“ (Garland 2008), „präventiver Sicherheitsstaat“ (McGauran 2008) „Sicherheitsgesellschaft“ (Singelstein/Stolle 2006), oder die vielzitierte „Überwachungsgesellschaft“. Für zukünftige empirische Forschungen ist jedoch sehr genau zu fragen, ob und wie die einzelnen Ansätze Erhellendes über den Forschungsgegenstand hervorbringen können.

Insbesondere erfordert dies eine kritische Auseinandersetzung mit dem Foucault'schen Panoptismus (Foucault 1994), der bei allen videoüberwachungsbezogenen Diskussionen lange Zeit die erkenntnisleitende Metapher darstellte (Norris 2005: 360, Haggerty/Ericson 2000). Zweifels-ohne hat diese Perspektive, die disziplinierende Machteffekte und ihre Subjektivierungspotenziale aus der institutionell abgesicherten Ungleichverteilung von Sehen und Gesehenwerden ableitet, Grundlegendes zum Verständnis der disziplinarischen Ansprüche von Videoüberwachung beigetragen. Darüber hinaus ebnete sie den Weg zu einer gouvernementalen Perspektive, also der Beachtung der indirekten, nicht so offensichtlichen Videoüberwachungswirkungen und damit zu größerer Beachtung der Anregungen an die Überwachten, sich selbst zu führen, das von solchen institutionellen Arrangements ausgeht (Kammerer 2008: 124 ff.). Denn schon im Panoptikum ist begrifflich angelegt, was Foucault und seine Nachfolger später unter dem Gouvernementalitätsbegriff als eine Form moderner

Menschenführung und Herstellung sozialer Ordnung betrachten: die Unsicherheit darüber, ob man gerade konkret überwacht wird, nötigt zu eigenständigen Reflexionsprozessen (dazu mehr weiter unten).

Diese panoptische Perspektive eignet sich entsprechend hervorragend, um sich insbesondere mit dem Abschreckungspotenzial von Videoüberwachung auf Versammlungsteilnehmer/innen zu befassen. Sie ist letztlich eine theoretische und historisch eingebettete Formulierung der oben zitierten, weit verbreiteten (am prominentesten durch das Volkszählungsurteil), aber ungenügend empirisch überprüften richterlichen Annahme, dass Videoüberwachung von der Teilnahme an Demonstrationen abschrecke. Offensichtlich entspricht die Videoüberwachung von Versammlungen dem panoptischen Prinzip sogar noch mehr als die stationäre Videoüberwachung im städtischen Raum. Denn zum Panoptismus gehört neben der alle betreffenden Sichtbarkeitsasymmetrie genauso konstitutionell die Möglichkeit der Identifikation, Klassifizierung und schließlich Disziplinierung von Individuen. Dieser Aspekt aber „fehlt in der Routine der Videoüberwachung [städtischer Räume] weitgehend“ (Norris 2005: 369, vgl. ebd. 362), da die Ubiquität der Kameras (zumindest für den von Norris analysierten Fall Großbritanniens) zu einer kaum bewältigbaren Datenflut führt, während die Videoüberwachung von Demonstrationen raum-zeitlich konkreter und begrenzter ist, eine panoptikumsähnliche Situation auf Zeit. Eine massiv von Kameras begleitete Demonstration mit Kamerafahrzeugen und Dokumentationstrupps, die noch dazu mit vielen anderen Insignien und Befugnissen disziplinarischer Macht konfrontiert ist (Uniform, Bewaffnung, Panzerung, Absperrungen, Durchsuchungen, Verlesung von Auflagen usw.), führt jedoch mit noch größerer Deutlichkeit als im klassischen panoptischen Arrangement die Drohung vor Augen, schnell und machtvoll, wenn nicht gar gewaltförmig unerwünschtes Verhalten sanktionieren zu können. Videoüberwachung ist damit Teil einer situationsbezogenen Disziplinierungsstrategie. Trotzdem bleibt (wie bei der Videoüberwachung im Stadtraum, jedoch weniger stark) eine Trennung von überwachender und eingreifender Funktion bestehen, d.h. ebenso ist eine spätere Verwendung der Daten möglich und kann von Versammlungsteilnehmer/innen als Drohung empfunden werden.

Dies eröffnet zwei Forschungsfragen: Erstens: Welche konkreten Auswirkungen haben polizeiliche Videos von Versammlungen auf anschließende Gerichtsverfahren (entsteht damit wirklich eine andere Beweislage) oder besteht auch hier eine Tendenz zur hoffnungsfrohen Produktion letztlich selbst aus Polizeisicht kaum nützlicher Daten, die nicht auch durch klassische Ermittlungsmethoden hätten gewonnen werden können? Das ist letztlich die Frage nach dem panoptischen Disziplinierungsanspruch und seiner Realität. Zweitens stellt sich die Frage, ob von der zunächst abstrakteren Drohung mit einer späteren Verwendung der Daten und den vielfältigen neuen Formen verdeckter oder weniger sichtbarer Überwachung nicht komplexere Effekte

ausgehen. Wenn die Kameras für die Versammlungsbesucher/innen bedeutsam (ihnen nicht gleichgültig) sind, andererseits ihre Wirkung aber nicht oder nicht immer in einem direkten Reiz-Reaktions-Schema erfahren werden, werden subtilere Umgangsweisen evoziert. Je abstrakter die Drohung, umso größer ist entweder das Abstumpfen gegenüber der Maßnahme oder das hervorgebrachte Maß an Selbstreflexion. Möglicherweise lassen sich Videokameras so als Teil einer neoliberalen präventionistischen Gouvernamentalität verstehen (vgl. Bröckling 2008, Ullrich 2009), die nicht nur spezifische disziplinarische Effekte anstrebt, sondern auch aktivierende und responsabilisierende Selbstmanagementprozesse initiiert, indem ein Eigeninteresse und eine Situation prinzipieller Unsicherheit vermittelnd zwischen das staatliche Disziplinarinteresse und das Anliegen des Protest geschaltet wird (vgl. Ullrich 2010). Denn die Teilnehmer/innen von Versammlungen sind gehalten, die Risiken ihrer Teilnahme und ihrer Verhaltensweisen abzuwägen. Gleichzeitig werden sie über die Folgen ihrer Entscheidungen oft auch im Unklaren gelassen. Somit entstehen möglicherweise spezifische Subjektpositionen von Protestierenden, die durch Videoüberwachung von Demonstrationen mit einer spezifischen Mischform disziplinarischer (also direkt Macht ausübender) und postdisziplinarischer (im Sinne fortgeschrittener liberaler Gouvernamentalität – vgl. Rose 1996 – auf Selbstreflexion und Selbstführung setzender) Herrschaftstechniken konfrontiert sind. Auch dies ist Desiderat – jedoch ein dringend der wissenschaftlichen Bearbeitung anempfohlenes, weil die Auswirkungen auf politische Beteiligung und die Neigung zu Protest möglicherweise immens sind.

Dies gilt umso mehr, als die autoritäre Tendenz, die sich in der Videoüberwachung wie auch in den verschärften gesetzlichen Regelungen zeigt, einen generellen Angriff auf die Legitimität von Protest darstellt. Wenn Versammlungen, wie Gintzel (2010) schreibt, immer mehr von einem zu schützenden Grundrecht zu einem Fall für das (per definitionem vorrangig repressive) Polizeirecht werden und dies bspw. durch Kameras untermauert wird, unterliegt die Legitimität solcherart von Versammlungen auch einem symbolischen Dauerangriff. Insgesamt scheinen uns jedoch die disziplinarischen Aspekte über die postdisziplinarischen zu überwiegen, wie bspw. ein Vergleich von Videoüberwachung mit dem Bereich Prävention und Selbstmanagement im Gesundheitssektor zeigt (Ullrich 2009).

Diese Überlegungen verdeutlichen auch, dass mit dem Panopticon kein einfacher Generalschlüssel zum Gegenstand vorhanden ist (vgl. Ullrich/Lé 2010). Die Perspektive der *surveillant assemblages*, die Haggerty/Ericson (2000) zum Verständnis der aktuellen Überwachungsgesellschaft explizit gegen den Panoptismus und populäre Vorstellungen einer zentralisierten Überwachung á la „1984“ in Anschlag bringen, ermöglicht eine alternative Perspektive. Die von Deleuze und Guattari beeinflusste Sicht der Autoren, die sich weniger für die disziplinarischen und gouvernementalen Wirkungen

konkret baulich-institutioneller Arrangements interessiert, betont die rhizomatische, also verschlungene, netzwerkförmige und dezentrale Struktur von Prozeduren, Apparaten und Institutionen, die Daten erheben, klassifizieren und bearbeiten. Diese Verquickung zeigt sich beispielsweise im Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), welches der Polizei die Nutzung privater Videoaufnahmen von Ansammlungen erlaubt. Diese wiederum entstehen oft „wuchernd“, aus unterschiedlichsten Gründen, mit verschiedensten Techniken, durch verschiedenste Akteure und mit selten erfolgreicher datenschützerischer Überprüfung. Dies zeigt sich auch in den unterschiedlichen Formen offener (= drohender) und verdeckter (= Ungewissheit erzeugender) Videoüberwachung. Zudem muss die Generalisierung und „Alltäglichwerdung“ einer opto-elektronischen Erfassung von Demonstrierenden eingereiht werden in die vielfältigen Situationen von datentechnischer Erfassung, Klassifizierung und Kontrolle, mit denen der gesamte Alltag der Überwachungsgesellschaft¹¹ durchdrungen ist und die für das allmähliche Verschwinden von Unsichtbarkeit in modernen Gesellschaften (ebd.: 619) verantwortlich zeichnen. Gerade aber die Bedeutung des disziplinarischen Aspektes von Videoüberwachung auf Demonstrationen weist auf die Gefahr hin, dass mit der *assemblage*-Perspektive (die mehr als der strikt machtanalytische Panoptimus auch auf Beobachtungen aller Art abzielt) vorschnell die Idee einer Beliebigkeit oder Ungerichtetheit von Überwachung entstehen könnte, die in Knoten und Kanten, aber ohne Zentren organisiert ist, womit bestimmte (nicht alle) Aspekte von Machtkonzentration und selektiver Gerichtetheit von Machtwirkungen (bspw. im Staat aber auch bei privaten „Sicherheits“produzenten) *de facto* ausgeklammert werden.¹²

Interessant ist die Entwicklung auch für die Demokratie-, Öffentlichkeits- und Beteiligungsforschung, die sich in den vergangenen Jahren unter anderem mit politischer Indifferenz von Jugendlichen (Schneekloth 2006: 105, Hoffmann-Lange 1995), der Ausweitung unkonventioneller Politikformen zuungunsten konventioneller Beteiligung bei gleichzeitig häufigem subjektiven Erleben der Wirkungslosigkeit beider (Mansel/Klocke 1996: 11) befasst hat. Diese meist unter dem Schlagwort „Politikverdrossenheit“ behandelte Thematik steht möglicherweise mit der Demonstrationsüberwachung in engem Zusammenhang, da mit einiger Plausibilität angenommen werden kann, dass die Einordnung als (potenziell) deviantes Subjekt, wie die Überwachung auf Versammlungen und bei Protesten zumindest gedeutet

¹¹ Der Begriff Überwachungsgesellschaft soll nicht (wie bspw. der Begriff Kapitalismus) suggerieren, dass das Bestimmungswort (Überwachung) das zentrale Kennzeichen aktueller Vergesellschaftung ausmacht, sondern darauf hinweisen, dass Überwachung einen konstitutiven Aspekt darstellt (vgl. Haggerty/Ericson 2000: 606).

¹² Diese Ambivalenz von Macht, der man unterliegen kann und an der man wiederum auch immer irgendwie teilhat, ist im Übrigen auch bei Foucault nach „Überwachen und Strafen“ deutlicher angelegt (vgl. Foucault 1989: 113 ff.).

werden kann, eine Kriminalisierungs- und Exklusionserfahrung darstellt, die sich kaum förderlich auf politische Selbstwirksamkeitserwartungen und Demokratievertrauen auswirken wird. Der Desintegrationsaspekt dieser Erfahrung trifft (zumindest bei Protestierenden) möglicherweise zudem noch besonders diejenige Minderheit, die noch über politische Interessen und Engagement verfügt (Schneekloth 2006: 106).

Während zur konkreten Frage der Auswirkung der Videoüberwachung auf Protest noch keinerlei empirische Studien vorliegen, sind jedoch andere Untersuchungen aufschlussreich, weil sie vergleichbare soziale Situationen oder Problemstellungen verfolgen. So konnten Wells & Wills (2009) am Beispiel von Geschwindigkeitsüberwachungskameras im Straßenverkehr zeigen, dass diese Überwachung Widerstand hervorruft, weil sie ein technisches Identitätsdouble erstellt (vgl. Haggerty/Ericson 2000), welches in seiner Konstruktion als deviant dem Selbstbild der Fahrer antagonistisch gegenübersteht. Sie konnten, in Übereinstimmung mit Studien zu stationärer Videoüberwachung in anderen Bereichen (Hölscher 2003) zeigen, dass die jeweils wahrgenommene eigene Betroffenheit (Nähe) die Ablehnung von Überwachungsmaßnahmen verstärkt.

Eine Vielzahl weiterer theoretischer Blickwinkel und empirischer Fragen auf das Feld ist noch möglich: Gibt es einen *function creep*, der zur Umnutzung stationärer und anderer Kameras führt? Was treibt die Ausbreitung dieser Maßnahme an? Wie beeinflusst sie die Arbeit der Polizei? Welche Entscheidungslogiken liegen ihrem jeweiligen Einsatz zugrunde? Verstärken mobile Kameras auf Demonstrationen ähnlich wie solche im städtischen Raum durch institutionelle wie individuelle Vorurteile, Deutungsmuster und Interessen der Überwachenden (die bspw. Bildausschnitte selektieren) soziale Differenzen (bspw. durch Anwendung sexistischer und rassistischer Kriterien, Norris/Armstrong 1999, Fay 1998). Diese und weitere Aspekte aus der Forschung zu stationärer Videoüberwachung, gilt es auch für Demonstrations-Videoüberwachung zu überprüfen.

Es bleibt die entscheidende Frage, ob und wie sich die Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen – auch im Kontext allgemein zunehmender Überwachung – auf politische Willensbildungsprozesse auswirkt. Dies umfasst die Frage nach der individuellen Beteiligung an sich und die Frage nach der Legitimität, die sozialem Protest beigemessen wird. Dass die Anwendung der Maßnahme häufig im rechtlichen Graubereich und unter verfassungsrechtlich fragwürdigen Rechtsauslegungen vonstatten ging, ihre Verbreitung steigt, die behördlichen Kompetenzen stets ausgeweitet werden und die Aufrüstung sowohl im sichtbaren wie auch im verdeckten Bereich stattfindet, stimmt pessimistisch, weil es für das Vordringen autoritärer Staatskonzeptionen steht und somit einen Angriff gegen direkte Beteiligungsformen und Demokratie von unten darstellt.

Literatur

- Behrens, Falko (2007): Polizeiliche Dreharbeiten auf Demonstrationen. Videoüberwachung und Grundrechtseingriffe. In *Forum Recht* 4, S. 128-129.
- Brenneisen, Hartmut & Wilksen, Michael (2007): Versammlungsrecht. Das hoheitliche Eingriffshandeln im Versammlungsgeschehen. Hilden: VDP.
- Bröckling, Ulrich (2008): Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention. In *Behemoth. A Journal on Civilisation* 1, S. 38-48.
- Dietel, Alfred & Gintzel, Kurt & Kniesel, Michael (2008): Versammlungsgesetz - Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. Köln & München: Heymann.
- Enders, Christoph & Robert Lange (2006): Symbolische Gesetzgebung im Versammlungsrecht? In *Juristen Zeitung* 61 (3), S.105-112.
- Fay, Stephen J. (1998): Tough on Crime, Tough on Civil Liberties. Some Negative Aspects of Britain's Wholesale Adoption of CCTV Surveillance During the 1990s. In *International Review of Law, Computers & Technology* 12 (2), S. 315-347.
- Foucault, Michel (1989): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* 1, Frankfurt: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Garland, David (2008): *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*, Frankfurt & New York: Campus.
- Gintzel, Kurt (2010): Beabsichtigte Länderversammlungsgesetze - Ein vermeidbares Ärgernis. In *Die Polizei* 101 (1), S.1-32.
- Goold, Benjamin (2005): Unter dem Auge der Kamera. Closed Circuit Television und Polizeiarbeit. In Leon Hempel & Jörg Metelmann (Hg.): *Bild-Raum-Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Haggerty, Kevin D. & Ericson, Richard V. (2000): The Surveillant Assemblage. In *The British Journal of Sociology* 51 (4), S. 605-622.
- Heitmüller, Ulrike (2008): Polizei darf auf Demos nur unter Auflagen filmen. heise online, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/117813> [Zugriff: 17.4.09].
- Hoffmann-Lange, U. (Hg., 1995): *Jugend und Demokratie in Deutschland. DJI-Jugendsurvey* 1. Opladen: Leske & Buderich.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2002): Neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Versammlungsfreiheit. In *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 21 (3), S. 257-265.
- Hölscher, Michael (2003): Sicherheitsgefühl und Überwachung. Eine empirische Studie zur Einstellung der Bürger zur Videoüberwachung und ihrer Erklärung. In *Kriminologisches Journal* 35 (1), S. 42-56.
- Kälin, Karin (2009): Polizei holt Unterstützung aus der Luft. In *Neue Luzerner Zeitung* 222 (24.9.2009), S. 3, www.omnisight.ch/fileadmin/media/zisch_090924.pdf [Zugriff: 8.2.10].
- Kammerer, Dietmar (2008): *Bilder der Überwachung*. Frankfurt: Suhrkamp.

- Kniesel, Michael & Poscher, Ralf (2004): Die Entwicklung des Versammlungsrechts 2000 bis 2003. In *Neue Juristische Wochenschrift* 57 (7), S. 422-429.
- Laufer, Benjamin (2009): Kriminelle Kameras. In *taz* (26.2.2009), <http://www.taz.de/1/politik/schwerpunkt-ueberwachung/artikel/1/kriminelle-kameras/> [Zugriff: 20.10.09].
- Leipziger Kamera (Hg., 2009): *Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*. Münster: Kurast.
- Lewis, Paul & Vallée Marc (2009): Revealed: Police Databank on Thousands of Protesters. In *The Guardian* (6.3.2009), <http://www.guardian.co.uk/uk/2009/mar/06/police-surveillance-protesters-journalists-climate-kingsnorth> [Zugriff: 1.2.10].
- Mansel, Jürgen & Klocke, Andreas (1996): Zwischen Stigma, Wirklichkeit, Selbstanspruch und Ideal. In dies. (Hg.): *Die Jugend von heute. Selbstanspruch, Stigma und Wirklichkeit*. Weinheim & München: Juventa.
- McGauran, Katrin (2008): Germany. Permanent State of Pre-emption, Statewatch October-December. www.statewatch.org/analyses/no-79-germany-permanent-state-of-preemption.pdf [Zugriff: 5.2.10].
- Monroy, Matthias (2010): Fliegende Kameras für Europas Polizeien. In *Telepolis* (13.1.2010), <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/31/31855/1.html>. [ZUGRIFF: 10.6.2010]
- Norris, Clive (2005): Vom Persönlichen zum Digitalen. Videoüberwachung, das Panopticon und die technologische Verbindung von Verdacht und gesellschaftlicher Kontrolle, in: Leon Hempel & Jörg Metelmann (Hg.): *Bild-Raum-Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Norris, Clive & Armstrong, Gary (1999): *The Maximum Surveillance Society*. Oxford: Berg.
- O.A. (2009): Aufklärung von Straftaten – Sachsen verlängert Testphase für Drohne. <http://mdr.de/sachsen/6532828.html> [ZUGRIFF: 4.9.09]
- Rose, Nikolas (1996): Governing "Advanced" Liberal Democracies. In A. Barry & T. Osborne & Nikolas Rose (Hg.): *Foucault and political reason*. Chicago & London: UCL Press.
- Scheidler, Alfred (2005): Das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs – Ein Vergleich mit der bisherigen Rechtslage. In *Bayerische Verwaltungsblätter* 136 (15), S. 453-458.
- Schneekloth, Ulrich (2006): Politik und Gesellschaft. Einstellungen, Engagement, Bewältigungsprobleme. In *Shell Deutschland Holding* (Hg.): *Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck*. Bonn: BpB.
- Schober, Carsten (2008): Als die Bilder fliegen lernten. In *jungle world* 8 (2008), <http://jungle-world.com/artikel/2008/21207.html> [ZUGRIFF: 17.4.09].
- Singelstein, Tobias & Stolle, Peer (2006): *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: Vs-Verlag.
- Steinke, Ron (2009): Radikal wie Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht und der Konformismus der deutschen Bürgerrechtsbewegung. In *Leipziger Kamera* (Hg.): *Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*, S. 90-94.

- Steven, Elke (2009): Die Gerichte werden uns nicht befreien. Die Vorratsdatenspeicherung vor Gericht. In Leipziger Kamera (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung, S. 84-89.
- Ullrich, Peter (2009): Überwachung und Prävention. Oder: Das Ende der Kritik. In Leipziger Kamera (Hg.): Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung, S. 57-67.
- Ullrich, Peter (2010): Preventionism and Obstacles for Protest in Neoliberalism. Linking Governmentality Studies and Protest Research. In Heßdörfer, Florian; Pabst, Andrea; Ullrich, Peter; (Hg.): Prevent and Tame. Protest under (Self-) Control, Berlin, S. 14-23.
- Ullrich, Peter & Lê, Anja (2010): Überwachungskritische Bilder, in: Philosophische Gespräche 20 (hg. von Matthias Rothe & Falco Schmieder), Berlin: Helle Panke.
- Wells, Helen & Wills, David (2009): Individualism and Identity. Resistance to Speed Cameras in the UK. In Surveillance and Society 6 (3), S. 259-274.
- Wend, Frank (2009): Bilanz nach einem Jahr Gesamtkonzept Fußball. <http://www.polizei.sachsen.de/zentral/5238.htm> [Zugriff: 26.1.10].